

zutreffendem Wissen unterstellt werden kann, und solche, die politische Partialinteressen verfolgen, weswegen ihnen daran gelegen ist, daß die Medien ein Realitätsbild transportieren, das ihnen strategisch nutzt<sup>42</sup>. Konstitutiv für die zweite Kategorie sind vor allem die Parteien, während die Journalisten aufgrund ihrer Berufsnormen in die erste Kategorie fallen sollten<sup>43</sup>.

Daß die Parteien ihr eigenes Erscheinungsbild nicht kontrollieren können, sondern sich in gewissem Umfang sogar dem durch die anderen Quellen generierten Medientenor beugen müssen, hat die Analyse gezeigt. Als besonders bedeutsame Primärquelle von Chancen-Stellungnahmen, die wahrscheinlich auch viele der Aussagen anderer Quellen beeinflusst, hat sich hingegen die öffentlichkeitswirksame Umfrageforschung erwiesen. Ob sie „informiert“ oder, im Parteauftrag, „manipuliert“<sup>44</sup>, wird vor jeder Wahl aufs Neue gewöhnlich gefragt. Damit ist zunächst einmal die professionelle Kompetenz und Ethik der „Demoskopen“ als Produzenten der zur Veröffentlichung bestimmten Befragungsergebnisse angesprochen. Im weiteren betrifft dieser Problemkomplex aber insbesondere auch den Umgang des Mediensystems mit solchem Material. Dazu abschließend einige Bemerkungen:

Vielfalt der „demoskopischen“ Quellen und maximale Transparenz der Entstehungshintergründe der publizierten Befragungsdaten sind Notwendigkeiten, die dem Publikum nicht nur unmittelbar in seinem Informationsbedürfnis dienen, sondern in gewissem Maße auch als antizipatorisch wirksame Qualitätskontrolle für die Arbeit der Umfrageinstitute fungieren können. Diese Erfordernisse hat das deutsche Mediensystem gewiß noch nicht optimal eingelöst. „In-house-polling“ durch die Medienorganisationen selbst ist in Deutschland selten; in der Regel werden von außen zugelierte Ergebnisse publiziert, so daß das Ausmaß an Kontrolle von vornherein geringer ist. Die Institution eines „poll of polls“, wie ihn der britische „Economist“ vor Wahlen regelmäßig veröffentlicht, fehlt in den deutschen Medien. Die formale Qualität der Berichterstattung über Umfragen ist oft unzureichend; wichtige Informationen, um die Güte der Daten beurteilen zu können, werden nicht weitergegeben<sup>45</sup>. Die Fähigkeit, die Güte von Daten kompetent bewerten zu können, sollte aber auch stärker ins professionelle Rollenrepertoire der Journalisten integriert werden, insbesondere wenn ihnen häufig von interessierter Seite in hochselektiver Weise strategisch maßgeschneiderte Informationsvorprodukte zur Weiterverwendung angeboten werden. Doch bedarf es hierzu der fachlichen Spezialisierung. Die öffentlichkeitswirksame Umfrageforschung repräsentiert eine prekäre Allianz zwischen Journalismus und Sozialforschung. Die Qualität des Wissens, das sie zur allgemeinen Verbreitung bereitstellt, kann ebensowenig wie andere Arten wissenschaftlicher Erkenntnis nach journalistischen Kriterien allein beurteilt werden<sup>46</sup>.

42 Vgl. Jay G. Blumler/Michael Gurevitch, Politicians and the Press: An Essay on Role Relationship, in: Dan D. Nimmo/Keith R. Sanders (Hrsg.), Handbook of Political Communication, Beverly Hills 1981, S. 467–493.

43 Vgl. Denis McQuail, Media Performance. Mass Communication and the Public Interest, London 1992, S. 184–186.

44 Vgl. Die Woche 35 (1994), S. 6–7; Focus 2 (1994), S. 42–49.

45 Vgl. Bretschneider, a. a. O. (Fußnote 37), S. 77–87.

46 Vgl. Cantril, a. a. O. (Fußnote 14), S. 72.

## DISKUSSION

### Die dualistische Variante des Parlamentarismus – Eine französische Ansicht zur wissenschaftlichen Fata Morgana des semipräsidentiellen Systems

Trotz ihres siebenunddreißigjährigen Bestehens empfinden Rechts- sowie Politikwissenschaftler immer noch Schwierigkeiten, eine überzeugende theoretische Interpretation der Regierungsform der französischen V. Republik zu liefern. Ein Versuch in diese Richtung bietet der von Maurice Duverger entwickelte Begriff des „semipräsidentiellen Regierungssystems“. Er wurde in dieser Zeitschrift dem deutschen Leser vorgestellt<sup>1</sup>, und dabei sogar die Bezeichnung ‚Regierungsform sui generis‘ zuerkannt<sup>2</sup>. Es ist vielleicht nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß der Begriff Semipräsidentialismus kaum Resonanz in der französischen Wissenschaft gefunden hat<sup>3</sup>. In der Tat kann man die Nützlichkeit dieses Konzepts überhaupt bezweifeln, und das gerade bezüglich der V. Republik, wofür es ja ursprünglich gebildet worden ist. Bei näherem Betrachten erweist sich nämlich diese Kategorie als unfassbar und sogar unbrauchbar.

#### I. Eine schwierige Abgrenzung

Um die Eigenständigkeit des „Semipräsidentialismus“ als heuristische Kategorie feststellen zu können, muß sich der Begriff von den zwei „klassischen“ Regierungsformen abgrenzen können. Bahro und Vesper glauben, dies feststellen zu können.

Zum einen sei der „Semipräsident“, im Unterschied zum amerikanischen Präsidenten, auf die Mitwirkung der Regierung angewiesen<sup>4</sup>. Dies kann sicherlich nicht bestritten werden. Auch der so „starke“ französische Präsident ist durch die dualistische Struktur der Exekutive begrenzt. Es wird sich übrigens zeigen, daß der Unterschied zwischen der Stellung des französischen und amerikanischen Präsidenten im jeweiligen Regierungssystem sogar tiefer ist als oft angenommen.

Außerdem unterscheidet sich das „semipräsidentielle System vom parlamentarischen, indem das Parlament (...) nicht allein über die Regierungsbildung befinden [können], und die Regierung (beziehungsweise der Regierungschef) sowohl vom Präsidenten als auch vom Parlament abhängig“ [sei]<sup>5</sup>. Hier tritt schon eine Schwierigkeit auf, nämlich daß beide Aussagen kaum juristisch faßbar sind: Die

1 Horst Bahro/Ernst Vesper, Das semipräsidentielle System ‚Bastard‘ oder Regierungsform sui generis?, in: ZParl 26. Jg./1995, H. 3 S. 471ff. Mit einigen Vorbehalten zu diesem Begriff Sylvia von Steinsdorff, Die Verfassungsgenese der Zweiten Russischen und der Fünften Französischen Republik im Vergleich, ebenda, S. 486ff.

2 Bahro/Vesper, a. a. O. (Anm. 1), S. 484.

3 Olivier Duhamel, Remarques sur la notion de régime semi-présidentiel, in: Droit, institutions et systèmes politiques, Festschrift für Maurice Duverger, Paris 1988, S. 581.

4 Bahro/Vesper, a. a. O. (Anm. 1), S. 482.

5 Bahro/Vesper, ebenda, S. 481.

meisten Verfassungen sehen die Ernennung der Regierung durch einen formellen Akt des Staatsoberhauptes vor, während eine parlamentarische Investitur nicht immer ausdrücklich vorgesehen wird. Diese Frage wird dann den Verfassungskonventionen überlassen. Das aber ist in den meisten ‚parlamentarischen‘ Verfassungen (vornehmlich der Monarchien, zum Beispiel Niederlande, Belgien usw.) auch der Fall. Besteht aber eine feste Parlamentsmehrheit wie in Österreich, Irland oder Island, so kommt dem ‚Semipräsidenten‘ überhaupt keine Sonderrolle zu: Er kann dann keine Regierung gegen den Willen des Parlaments erzwingen. In den Ländern, in denen der Präsident einen gewissen Einfluß auf die Regierungsbildung ausübt, erklärt sich das ausschließlich durch die Entlastbarkeit des Parlaments<sup>6</sup>, gleichgültig, ob sich keine präformierte Mehrheit findet (wie oft in Finnland beziehungsweise früher in der Weimarer Republik) oder ob die bereits vorhandene Mehrheit dem Präsidenten die Initiative überläßt, was typisch für Frankreich der Fall ist und was gleichfalls auf den Beginn einer jeden *Cohabitation* zutrifft<sup>7</sup>. Dennoch ist auch hier der Spielraum des ‚Semipräsidenten‘ logischerweise durch den Rahmen der Mehrheitsverhältnisse im Fraktionenparlament begrenzt.

Die Verteilung der Regierungsbildung ist hier also unausgeglichen in dem Sinne, daß eine Parlamentsmehrheit immer die Regierung bestimmen kann, letzten Endes sie durch die Drohung eines Mißtrauensvotums zu erzwingen vermag. Die Lage ist folglich grundsätzlich dieselbe wie im parlamentarischen Regierungssystem. Je nach den Mehrheitsverhältnissen im Parlament übt der Staatsefentweder keinen beziehungsweise einen recht geringen oder einen großen Einfluß auf die Bildung eines Kabinetts aus. Vor kurzem hat in Italien Präsident *Scalfaro* sogar das ‚Beamtenkabinet‘ *Dini* selbst erzwingen müssen (Januar 1995).

Ähnlich steht es mit der Doppelverantwortlichkeit der Regierung: sie stellt eine „offene Norm“ dar und muß durch eine Konvention konkretisiert werden: Sowohl die ‚parlamentarischen‘ als auch die ‚semipräsidentiellen‘ Verfassungen weisen meistens dem Staatsoberhaupt die formelle Entlassung der Regierung zu. Ob diese Kompetenz dann auch materiell wirken kann, hängt eigentlich von der politischen Lage ab, wobei freilich das Auflösungsrecht zusätzlich eine Rolle zu spielen vermag. Übrigens zeigt das positive Recht signifikanterweise eine widersprüchliche Vielfalt auf: Während der vom Parlament gewählte griechische Präsident in der ursprünglichen Fassung des Verfassungstextes von 1975 ein ausdrückliches Entlassungsrecht besaß (dieses wurde 1986 aus der Verfassung gestrichen), sieht das französische Grundgesetz vor, daß die Regierung nur auf ihren eigenen Vorschlag vom Staatspräsidenten entlassen werden kann (Art. 8-II). Die in der Praxis bestehende Verantwortlichkeit des *Premier Ministre* gegenüber dem Staatsefent beruht also auf einer Verfassungskonvention, die während der *Cohabitation* entfällt<sup>8</sup>. Ihre Wirksamkeit existiert nur, solange der französische Ministerpräsident genau weiß, daß die Parlamentsmehrheit den Präsidenten selbst und nicht ihn als eigentlichen Führer betrachtet. In Portugal ist die Entlassungskompetenz des ‚Semipräsidenten‘ 1982 beschnitten worden, wenn auch in einer unklaren Weise<sup>9</sup>. Diese Reform bedeutet aber zumindest, daß ein im Parlament unangefochtener Regierungschef normalerweise nicht absetzbar ist.

Die Doppelverantwortlichkeit der Regierung ist also auch kein Kriterium für die Unterscheidung von parlamentarischen und „semipräsidentiellen“ Regierungssystemen.

6 So auch die überzeugende Analyse von *Werner Kaltefleiter*, Die Funktionen des Staatsoberhauptes in der parlamentarischen Demokratie, Opladen 1970, insbesondere S. 187.

7 Weder 1986 noch 1993 hatten UDF und RPR im Wahlkampf einen offiziellen Kandidaten präsentiert, so daß bis zum Schluß eine (kleine) Unsicherheit über die Person bestand, die *Mitterand* berufen würde. Wie bewußt ihm der taktische Vorteil der verschiedenen Möglichkeiten war, belegen zahlreiche Quellen (so zum Beispiel: *Jacques Attali*, Verbatim II, Paris 1995, insbesondere S. 12ff.).

8 *Pierre Avril*, Application de la notion de convention de la Constitution à quelques problèmes constitutionnels français, in: Festschrift *Jacques Velu*, Brüssel 1992, S. 283ff. (293).

9 *Bahro/Veser*, ebenda, S. 479.

## II. Eine eigenartige Praxis?

Da keine strikte normative Abgrenzung des ‚semipräsidentiellen Systems‘ gegenüber dem klassischen Parlamentarismus zu erzielen ist, sieht sich *Duverger* selbst gezwungen, auf andere Parameter zurückzugreifen. Sie wurden von *Bahro* und *Veser* dargestellt<sup>10</sup>. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, daß sie politische Variablen sind, daß heißt die Regierungspraxis betreffen, was *Duvergers* Begriff schon deutlich abschwächt<sup>11</sup>. Könnte man aber in einigen Ländern gelegentlich eine sich von den zwei klassischen Systemen grundsätzlich unterscheidbare Praxis feststellen, so wäre das Konzept dennoch schon an sich nützlich.

Vereinfacht kann man den ‚Semipräsidentialismus‘ in verschiedene Positionen einordnen; seine Spannweite reicht vom ‚effektiven‘ (Frankreich, Finnland) bis zum ‚Schein-Semipräsidentialismus‘ (Österreich, Irland, Island). In der Tat kann man *Duvergers* Klassifizierung der sich ergebenden Systeme grundsätzlich zustimmen. Daß dies nur mit Hilfe eines ‚semipräsidentiellen Sondertyps‘ erreicht werden kann, ist aber äußerst fraglich. Man kann sich im Gegenteil fragen – und dies tut der größte Teil der französischen Rechts- und Politikwissenschaft eindeutig –, ob das Konzept des ‚Semipräsidentialismus‘ überhaupt von Nutzen ist.

Abgesehen von unwichtigen Besonderheiten, die jedes Land immer aufweist, kann man nicht bestreiten, daß alle ‚semipräsidentiellen Systeme‘ eben parlamentarische in der Sache sind, daß deren Regierungen immer von einer (stabilen oder labilen) Parlamentsmehrheit getragen werden. Die Differenzen zwischen diesen Ländern erklären sich ausschließlich mit der Intensität, mit der das Parlament, wie auch immer das Verfahren der Regierungsbildung im einzelnen geregelt sein mag, seine Wahlfunktion (im Sinne *Bagehots*) ausübt. Dem Staatsoberhaupt bleibt immer ein gewisser Spielraum beziehungsweise Einfluß, solange die parlamentarische Mehrheit ihre materielle Kreationsfunktion nicht oder nur ‚schlecht‘ erfüllt. Dies ist ganz klar in den Ländern zu beobachten, die zwischen ‚Semipräsidentialismus en apparence‘ und „en réalité“ schwanken (zum Beispiel Weimarer Republik, wo der Reichspräsident immer dann eingeschaltet wurde, wenn die Reichstagsfraktionen sich nicht einigen konnten). Aber auch in solchen Fällen ist die Rolle des ‚Semipräsidenten‘ nicht grundsätzlich anders als diejenige eines ‚parlamentarischen‘ Staatsoberhauptes. So konnte unlängst der italienische Präsident dem Parlament mit der Auflösung drohen, um wichtige Gesetzesvorlagen der von ihm kreierte Beamtenregierung durchzusetzen. Jedes Staatsoberhaupt (also auch dasjenige ohne direktdemokratische Basis) kann als ‚Korrektiv‘<sup>12</sup> des parlamentarischen Entscheidungsprozesses fungieren. Zwischen Parlamentarismus und ‚Semipräsidentialismus‘ scheinen also eher Gradunterschiede als Wesensunterschiede zu bestehen, was die Intensität der potentiellen Rolle des Staatsoberhauptes angeht.

## III. Sonderfall Frankreich

Kann man sich aber mit dieser Erklärung eines ‚präsidentiellen Korrektivs‘ für Frankreich begnügen? Ist der Mann des Elysées-Palastes nur ein ‚Korrektiv‘? Zu Recht hat *Georges Vedel* darauf hingewiesen<sup>13</sup>, daß der einschränkend klingende Ausdruck ‚semipräsidentiell‘ für die Verfassungspraxis der V. Republik ziemlich wirklichkeitsfremd sei, die ja bekanntlich eher als ‚ultra-präsidentiell‘ einzustufen sei.

Hier zeigt sich, wie irreführend Worte sein können. Sicherlich erscheint der französische Präsident derart mächtig, daß man ihm Ähnlichkeiten mit dem ebenfalls als mächtig geltenden amerikanischen

10 Ebenda S. 477.

11 Wie *Duvergel* feststellt, a. a. O. (Anm. 3), S. 586.

12 Der Ausdruck ‚präsidentielles‘ Korrektiv stammt von einem langjährigen Schüler *Duvergers*, *Jean-Claude Colliard* (Les régimes parlementaires contemporains, Paris 1978, S. 280).

13 In: *Olivier Duhamel/Yves Mény* (Hrsg.), Dictionnaire constitutionnel, Paris 1992, S. 138–139.

Staatschef zuordnet. Doch wird hiermit ein Mißverständnis begangen, wenn man beide ‚leaderships‘ unter der Vokabel ‚präsidentiell‘ gleichsetzt. Sie sind nämlich strukturell ganz verschieden. Obwohl institutionell-politisch unabsetzbar und alleiniger Herr der Exekutive, befindet sich der amerikanische Präsident ständig in einer prekären Lage: Er kann sich nie auf eine disziplinierte Mehrheit im Kongreß stützen. Hier zeigen sich die Wirkungen der strikt dualistischen Konstruktion einer Organtrennung. Seine Unabhängigkeit gegenüber dem Parlament bezahlt er mit einer gewissen Isolierung, die sich als ein Hindernis für die Realisierung seines Regierungsprogramms erweist. Mit anderen Worten: Der amerikanische Präsident steht in einer ständigen ‚Cohabitation‘ mit dem Kongreß, die sich im Falle eines Dissenses nur durch Verhandlung und Kompromiß oder durch eine Entscheidung der Wählerschaft bei den nächsten Wahlen lösen läßt. Ganz im Gegenteil dazu ist der organschaftliche Dualismus in Frankreich dadurch politisch überwunden, als *de Gaulle* und seine Nachfolger (fast) immer die ‚Kopplung der Mehrheiten‘ (*couplage des majorités*) zu realisieren vermochten. *Duverger* hat als einer der ersten festgestellt: der Präsident der V. Republik ist „normalerweise“ der eigentliche – und dies in der Praxis fast uneingeschränkte – Chef der Parlamentsmehrheit. Er kumuliert die Macht des amerikanischen Präsidenten und die des britischen ‚Prime Ministers‘<sup>14</sup>. Dies ist wiederum auf einen institutionellen Faktor zurückzuführen, nämlich die Instrumente des parlamentarischen Systems: Vertrauensfrage und Auflösungsrecht.

Gelegentlich spricht man vom ‚umgekehrten Monismus‘<sup>15</sup>, weil die Regierung eigentlich nur dem Präsidenten verantwortlich zu sein scheint. Wie übertrieben diese Formel auch ist, so unterstreicht sie doch diese eigentümliche Verfassungspraxis, nämlich daß das französische Staatsoberhaupt das *Fait majoritaire* abfangen hat. Insofern unterscheidet sich der (Semi-)Präsidentialismus *à la française* grundsätzlich vom amerikanischen. Dieser Vergleich führt zu dem Ergebnis, daß die Grundlage der präsidentiellen Hegemonie (*W. Steffani*) in Frankreich eben parlamentarisch ist. Die (nahezu vorbehaltlose) Unterstützung einer festen Parlamentsmehrheit gibt dem französischen Staatschef eine viel größere Potenz als sie sein amerikanischer Kollege (allen Klischees zum Trotz) besitzt. Dieses Schwert der Präsidentsmehrheit (*le glaive majoritaire*, nach *Duvergers* Wort<sup>16</sup>), dessen er sich bedienen kann, ermöglicht dem Staatspräsidenten eine weit über die eines ‚Korrektivs‘ hinausgehende Stellung. Sie bedeutet aber zugleich eine Abhängigkeit, zieht ihm logischerweise eine institutionelle Grenze: Verliert die Partei beziehungsweise Koalition des Präsidenten die Mehrheit in der Nationalversammlung, so landet er in eine schwächere Stellung als die des amerikanischen Präsidenten, denn er ist gezwungen, die Exekutivmacht zu teilen und bleibt sodann auf seine verfassungsrechtlichen Befugnisse beschränkt. So gerät er dann in die gleiche Stellung wie andere parlamentarische Staatsoberhäupter. Sein Spielraum während der *Cohabitation* wird meistens überschätzt. Je mehr die Parlamentsmehrheit Geschlossenheit und Entschlossenheit zeigt (was in den zwei *Cohabitationsphasen* nicht immer der Fall war, zumal die bürgerliche Parlamentsmehrheit jede Konfrontation mit *Mitterrand* fürchtete), desto geringer sind die Möglichkeiten für den Staatschef, etwas gegen ihren Willen durchzusetzen. Angesichts der bisherigen zwei *Cohabitationen* hat sich doch erwiesen, daß es eigentlich hauptsächlich die Macht des Wortes (*le pouvoir de la parole*), die öffentliche Kritik der Regierungsarbeit also war, die sich als seine stärkste Waffe gegenüber der Mehrheit herausbildete, weil und soweit sie eine gewisse Resonanz in der öffentlichen Meinung fand. Verfassungsrechtlich aber hat er kaum etwas verhindern können. Sogar das unbegrenzte Auflösungsrecht wurde zum „Holzschwert“, wenn seiner Partei die Wählergunst versagt blieb.

Faßt man ein Gesamtbild der tatsächlichen Situation des Semipräsidentialismus *à la française* zusammen, so erkennt man die Figur der ‚alternativen Phasen‘. Welche Nützlichkeit oder Aussage der Begriff

14 *Vedel*, ebenda. Auf lustige Weise verwendete *Vedel* vor Studenten einmal die Formel: *Mitterrand* = *Bush* + *Thatcher*! Siehe auch *Winfried Steffani*, in: *ZParl* 3/83, S. 400f.

15 So zum Beispiel *Philippe Ardant*, *Institutions politiques et droit constitutionnel*, Paris 7. Aufl. 1995, S. 424.

16 *Duverger*, *Le concept de régime semi-présidentiel*, in: *ders.* (Hrsg.), *Les régimes semi-présidentiels*, Paris 1986, S. 16–17.

des ‚semipräsidentiellen Systems‘ in diesem Gebilde enthält, vermag man kaum zu sagen. Ist er nicht teils zu schwach (im Fall des ‚Ultra- oder ‚Hyperpräsidentialismus‘), teils zu stark (im Fall der *Cohabitation*)? Der Rückgriff auf einen anderen Begriff ermöglicht meines Erachtens eine schärfere Sicht.

#### 17. Ein bereits vorhandener Begriff: der dualistische Parlamentarismus

Die für die V. Republik eben dargelegte Analyse entspricht nämlich einer älteren Theorie, die die französische Staatsrechtslehre heute noch benutzt, die des dualistischen Parlamentarismus. Sie fand ihr historisches Vorbild in der Julimonarchie (1830–1848)<sup>17</sup>. Deshalb wird oftmals vom ‚orleanistischen Parlamentarismus‘ gesprochen. Grundsätzlich unterteilt man in Frankreich den Parlamentarismus in eine monistische und eine dualistische Variante<sup>18</sup>. Während die erste dadurch gekennzeichnet wird, daß nur das Parlament über die Regierung zu entscheiden hat, galt für den früheren Dualismus die doppelte Verantwortlichkeit des Kabinetts<sup>19</sup>. Zwar wird der dualistische Parlamentarismus meistens als Übergangsentscheidung gewertet<sup>20</sup>. Im XX. Jahrhundert hat er dennoch insofern eine Renaissance erlebt, als parlamentarische Republiken die Volkswahl des Staatsoberhauptes eingeführt haben<sup>21</sup>. In diesem Zusammenhang spricht *Lauvaux* von einem ‚erneuerten Dualismus‘<sup>22</sup>. Trotz der wichtigen Folgen, die sich aus der kompletten demokratischen Legitimation beider Staatsorgane ergeben, bleiben die Mechanismen dieses Modells dennoch prinzipiell gültig, vornehmlich für die V. Republik.

Der Parlamentarismus der Julimonarchie funktionierte nämlich schon mit alternativen Phasen. Dies wird meistens wegen des Fehlens eines strukturierten Parteiensystems übersehen, so daß dies nicht so klar in Erscheinung treten konnte wie in den modernen Parteiendemokratien. Die tatsächliche Stellung des Königs *Louis-Philippe* oszillierte zwischen zwei Polen, die in zwei Formeln zusammengefaßt worden sind: ‚Le Roi règne et ne gouverne pas‘ (*Thiers*) und ‚Le trône n’est pas un fauteuil vide‘ (*Guizot*)<sup>23</sup>. Es gab also Phasen, wo das Kabinett, gestützt auf eine solide Parlamentsmehrheit, den König aus den meisten Regierungsgeschäften auszuschließen vermochte (zum Beispiel die Kabinette *Casimir Périer* und *de Broglie*). Andererseits konnte gelegentlich der Monarch sogar ein quasi ‚persönliches Regiment‘ ausüben, weil er treue Minister fand, die auf eine gehorsame Mehrheit zählen konnten (oder gegen die keine feste Mehrheit zustande kam)<sup>24</sup>. Dieses Alternieren erinnert an die V. Republik<sup>25</sup>. So entspricht mutatis mutandis die *Cohabitation* dem ersten, der ‚Hyperpräsidentialismus‘ hingegen dem zweiten Schema, daß heißt letztendlich dem ‚Aufhangen‘ der Parla-

17 Sowie in England im ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts.

18 *Philippe Lauvaux*, *Le parlementarisme*, Paris 1987, S. 26.

19 Da Deutschland die Zwischenphase einer parlamentarischen Monarchie nicht gekannt hat, wird in der deutschen Wissenschaft oftmals allein der Monismus als parlamentarisch im engeren Sinne angesehen und dem Konstitutionalismus gegenübergestellt, was dann zur fragwürdigen Einstufung der Weimarer Republik als unechtem beziehungsweise unvollkommenem Parlamentarismus führt.

20 *René Capitant*, *Régimes parlementaires*, in: *Festschrift Carré de Malberg*, Paris 1933, S. 31ff.

21 Allen voran die Finnische Verfassung (17. Juli 1919) und die Weimarer Reichsverfassung (11. August 1919).

22 *Lauvaux*, a. a. O. (Anm. 18), S. 33ff.

23 *Klaus von Beyme*, *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*, München 1970, S. 111–121.

24 Vgl. *Pierre Rosanvallon*, *La monarchie impossible*, Paris 1994, insbesondere S. 154ff.

25 Als einer der ersten hatte übrigens *Duverger* diesen Zusammenhang gesehen, als er bereits 1958 von orleanistischen Fata Morgana sprach (ursprünglich war der Staatspräsident noch nicht vom Volk gewählt): Vgl. *Duverger*, *Demain la République*, Paris 1958, S. 33, sowie *ders.*, *Les institutions de la Cinquième République*, in: *Revue française de Science politique*, 1/1959, S. 101ff. Eine positive Formulierung des dualistischen Parlamentarismus der V. Republik lieferte *René Capitant*, *Ecrits constitutionnels*, Paris 1982, S. 380ff. (394).

mentsmehrheit durch das Staatsoberhaupt. Damit wird die parlamentarische Grundlage der Potenz des Staatsoberhauptes in einer dualistisch-parlamentarisch angelegten Verfassung bestätigt. Für die verschiedenen Spielarten dieses Regierungstyps bleiben die Parameter, die *Duverger* für sein ‚semi-präsidentielles‘ System genannt hat (die Existenz einer festen Mehrheit und die Position des Staatsoberhauptes gegenüber dieser Mehrheit) sicher relevant. Die entscheidende Perspektive ist aber letztlich die der Handhabung der Kurationsfunktion durch das Parlament: entweder wirkt sie zugunsten des Regierungschefs oder zugunsten des Staatsoberhauptes selbst, der so zum parlamentarischen Staatsoberhaupt wird.

Daß die V. Republik verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch den Parlamentarismus in seiner dualistischen Variante (die allerdings immer in einen reinen Monismus umschlagen könnte, wie das Schicksal Österreichs zeigt) realisiert, wird deshalb oft verkannt, weil die politische Klasse (von einigen sporadischen Verbesserungswünschen abgesehen) an der „hegemoniellen“ politischen Stellung des Staatsoberhauptes grundsätzlich festhält. Die Ausstrahlungskraft der Präsidentenwahl für das Parteiensystem<sup>26</sup> sowie die allgemeinen Stabilisierungswirkungen für das politische System werden der starken Stellung des Staatsoberhauptes zugeschrieben. Damit scheint Frankreich seine Neigung zu einer Monarchie in republikanisch-demokratischen Kleidern zu verwirklichen, und *de Gaulles* Anspruch, daß der Staat endlich einen Kopf besitze und daß der Präsident der Republik dieser Kopf sei<sup>27</sup>, realisiert zu haben. Deswegen will man die *Cohabitation* mehr als eine Ausnahme im Präsidentialismus wissen<sup>28</sup>, in der der Staatsoberhaupt ‚das Wichtigste immer wahren‘ kann. Doch war die verfassungsrechtliche Vorstellung des Mannes von *Colombey* keineswegs begründet, insofern er die parlamentarische Komponente des Systems in seinen Äußerungen minimierte. Während er jedoch mit Hilfe einer ‚Vertrauensfrage‘ an das Volk noch in der Lage gewesen war, seinen absoluten Führungsanspruch in Einklang mit der Demokratie zu bringen, änderte sich die Situation mit seinen Nachfolgern. Die „Kehrseite“ der gaullistischen Verfassungspraxis, die politisch-direkte Verantwortlichkeit, wollten seine Nachfolger nicht mehr in Kauf nehmen. Sie zogen sich in kritischen Situationen auf die formelle politische Vertrauensunabhängigkeit ihres Amtes (Art. 68 der Verfassung) zurück, die allerdings besonders im Fall einer Niederlage bei Parlamentswahlen eine demokratische „Achillesferse“ darstellt. Eine Lösung boten manch andere dualistisch-parlamentarische Verfassungen wie die der Weimarer Republik, Österreichs und Islands, in denen der ‚Präsidentialisierung‘ der Parlamentsmehrheiten eine Grenze durch die Möglichkeit gezogen wird, das Staatsoberhaupt auf Beschluß der Parlamentarier per Volksabstimmung abzusetzen<sup>29</sup>. Damit war verfassungstechnisch der Ausgleich für die im dualistischen Parlamentarismus potentiell mögliche Präsidentialisierung der Exekutive gefunden. Der in juristischer sowie politischer Hinsicht unausgeglichene Charakter des französischen Systems sollte aber nicht zur Vernachlässigung seiner grundsätzlichen parlamentarischen Wurzeln führen. Sie machen den wesentlichen Unterschied zum amerikanischen System aus und genau das wird vom Begriff *Duvergers* nicht genug berücksichtigt.

Der Begriff des ‚semipräsidentiellen Systems‘ bringt also heuristisch keine Bereicherung der Taxonomie politischer Systeme. Er ist ohne zusätzliche Parameter politischer Art unverständlich. Darüber hinaus erweist er sich nicht imstande, die Extremfigur der V. Republik verständlicher zu machen. Er ist sogar irreführend, indem er eine gewisse Ähnlichkeit mit dem amerikanischen präsidentiellen Regierungssystem suggeriert. Der wichtigste Punkt bleibt jedoch, daß alle von diesem Pseudo-Begriff erfaßten Länder parlamentarisch regiert werden, also vom starren dualistischen amerikanischen System zu unterscheiden sind, indem sie grundsätzlich zur einheitlichen politischen Führung (einer parla-

26 *Pierre Avril*, *Essais sur les partis politiques*, Paris 2. Auflage 1990, S. 201ff.

27 „Le Président est évidemment seul à détenir l'autorité de l'Etat“ (Pressekonferenz vom 31. Januar 1964).

28 So zum Beispiel *Vedel*, a. a. O. (Anm. 13), S. 134f.

29 *Armel Le Divellec*, *Parlementarisme dualiste: entre Weimar et Bayeux*, in: *Revue française de Droit constitutionnel*, 20/1994, S. 749 (756ff.).

mentarischen Regierung oder eines ‚parlamentarischen Staatsoberhauptes‘) tendieren<sup>30</sup>. Der Begriff der renovierten dualistischen Variante des Parlamentarismus erscheint deshalb als besser geeignet, die Ambivalenz solcher Regierungsformen zu erfassen, aber auch ihre Zugehörigkeit zum Oberbegriff des parlamentarischen Systems zu signalisieren. Die ‚heiligen Kühe‘, wie *Duverger* einmal die klassischen Kategorien genannt hat<sup>31</sup>, müssen zwar „verfeinert“ werden, können aber nicht durch eine Fata Morgana ersetzt werden. *Duvergers* Verdienst für die Analyse der politischen Institutionen bleibt jedoch groß genug, auch ohne das unauffindbare ‚semipräsidentielle System‘.

*Armel Le Divellec*

30 *Colliard*, a. a. O. (Anm. 12), S. 275.

31 *Les vaches sacrées*, in: *Itinéraires*, Festschrift für Léo Hamon, Paris 1982, S. 639.